richt ber nämlichen Deputation, über die Petition bes ehemaligen Schullehrers Johann Georg Korber um Wiederanstellung.

Der Bericht lautet:

Petent führt an, im Sahre 1799 habe er ben Schullehrerbienft ju Dffa erhalten. Im Jahre 1819 habe ber damalige Guperintendent zu Rochlit, D. Dienemann, feine Schule eine Dufterfchule genannt. Wegen unglucklicher Che mit einem treulo= fen boshaften Weibe habe er fich den Trunk angewohnt. 2016 er auf Chescheidung gedrungen, habe ihn fein Weib des im Sahre 1819 mit feiner 15jahrigen Tochter fattgefundenen verbotenen Umgangs beschuldigt. Die Tochter habe bei der Untersuchung in ihrer Unschuld die Bezüchtigung mit Ja beantwortet. Er felbst habe ber Wahrheit gemaß gestanden: "baß er im Erunte ben Schein zu dem angeblichen Berbrechen konne gegeben haben," bie That aber, welche nicht geschehen fei, verneinen muffen. Der Schöppenstuhl zu Leipzig habe ihm eine zehnjahrige, von der da= figen Juriftenfacultat auf 4 Sahre gemiloerte Buchthausstrafe guerkannt. Erft nach beren Berbugung habe feine Tochter feine Unschuld freiwillig und unter Erbietung gur eidlichen Beftarkung erflart, nach Revifion ber Untersuchung habe ihm aber ber Schöppenstuhl und die Juristenfacultät zu Leipzig alle Absolution und Genugthuung abgesprochen. Er habe nachher mehrmals bas bobe Ministerium bes Gultus um Wiederanftellung gebeten, fei aber jedesmal, mas auch die urschriftlich beigebrachte Resolution vom 15. Febr. 1834 beweise, abgewiesen worden.

"Goll benn ein Menfch," ruft er nun aus, "ber, obwohl zuerft burch eigne Berschuldung, aber noch mehr burch Bosheit, Lift und Rache feiner Umgebenden jum Fall, Untersuchung und Strafe fommt, der fich aber zur Chre der Strafanstalt gebeffert hat, und lebenslang einen beffern 3med verfolgen will; foll ber im Gesammtreiche vernünftiger Wefen von jedem Richterftuhle ohne Erbarmung, ohne Gnabe, ohne Rudficht verlaffen bleis ben!" und fahrt fort: "Ich gestehe es frei, daß ich mich rub: me, in einer Ronigl. Unftalt gemefen gu fein, weil ich in ber Jugend in feiner berfelben war. Sch babe ba gehort, gefeben, gepruft und bas Befte behalten; ich habe feit 9 Jahren authentische Beugniffe einer beffern Aufführung, baß in chriftlichen Staaten eine Ronigl. Unftalt Diemanden fchanden barf, vielweniger unglucklich machen fann, daß ein folcher, der barinnen (im Buchthaufe) geubt und die zwedmas Bige Bildung annahm, auf einem Poften in Chrlichkeit und Gewiffenhaftigfeit entsprechender aushalt, Diefer Buverficht lebe ich." Darum bittet er Die Rammer: Diefen allgemein giltigen Grunds faß jum bleibenden Gefet zu beurtunden und aufzustellen, damit er wieder eine Unftellung erlange, bem Staate ehrlich nuge und nicht in Durftigkeit, Sunger und Unthatigkeit endlich verfchmachte.

Das formell rudfichtlich obgebachter Beibringung fatthafte Gefuch ift alfo auf Feststellung eines allgemeinen Princips und nur mittelbar auf feine Wieberanstellung gerichtet. Dun ift ber Grundfat, daß Berbrechen, nicht die Strafe, Schande, langft aufgestellt, von der öffentlichen Meinung jedoch nicht in vollem Mage anerkannt. Wenn aber auch die Strafe nicht, fondern bas Berbrechen, mit Unehre behaftet, fo folgt baraus doch feis neswegs, daß die Berbugung der Strafe den Matel des Berbrechens abstreife. Gine bes bier in Frage ftehenden Berbrechens überführte ober fo weit geständige Perfon, bag fie mit 4 Sahren Buchthaus bestraft worden, eignet fich unter allen Umftanden of: fenbar nicht zu einer öffentlichen Unftellung als Schullehrer. Wenn daher die Rammer fich nicht in bem Fall befindet, auf fein mittelbares Bermenbungs : Gefuch eingehen zu konnen, weniger bem Gesuche um Aufstellung jenes Princips Folge zu geben, fo schlägt die Deputation vor:

Korbers Gefuch ale ungeeignet abzuweisen.

Die Kammer beschließt die sofortige Berathung, und es bemerkt

Abg. Haußner: Er stimme dem Deputationsgutachten vollkommen bei; denn ein Mann, der Jugendlehrer sei, entwurzdige sich schon dadurch, wenn er sich betrinke. Dann glaube er auch, daß in früherer Zeit bei der Maxime, welche man damals befolgt habe, wirklich die Autorität der Behörden dadurch benachtheiliget habe, daß man Leute in öffentlichem Dienste gelassen habe, welche derartige Verbrechen begangen hatten. Diese Zeit sei aber nun vorüber, und man werde künstig solche Mensschen nicht mehr in einer öffentlichen Anstellung lassen. Hinssichtlich des Princips habe übrigens der Hr. Staatsminister von Lindenau sich einmal dahin ausgesprochen, daß die, welche durch die Strafe des Zuchthauses herabgesetzt seien, in die menschliche Gesculschaft dadurch wieder eingesührt würden, daß man suche, ihnen wieder Erwerdszweige zu verschaffen, damit sie sich auf solche Weise wieder Achtung erwerden könnten.

Der Prafident stellt hierauf die Frage: Tritt die Kammer bem Deputationsgutachten bei, daß der Untrag des Petenten nicht berücksichtigt werden konne? Sie wird einstimmig bejaht.

In Folge der Tagesordnung kam nun der Bericht der dritz ten Deputation zum Vortrag über die Eingabe des Abg. D. Haase, welche die Schaltsrückkande der in dem hohen Decrete vom 22. Juni 1833 erwähnten resp. ehemaligen Conferenzminister und Appellations-Gerichtspräsidenten zum Gegenstande hatte.

Der Referent, Abg. Richter (aus Lengefeld) übernahm den Bortrag. In dem Berichte hatte bie Deputation erflart: bag, nach ihrer Unficht, ber Staat feine volltommene Zwangsverbindlichkeit (obligatio perfecta) auf sich habe, vermoge beren er rechtlich genothigt werden fonnte, die ruckftaudis gen Gehaltszulagen jener Conferenzminifter und Appellations= Gerichts = Prafidenten zu bezahlen, als worauf in ber Gingabe bes D. Saafe angetragen worden war. Sedoch hatte ein Theil ber Deputation in eben biefem Berichte fich baneben babin ausgesprochen, daß Grunde der Billigkeit und Ruckficht auf Nationallehre bie Stanbeversammlung bahin vermogen durfte, die Musgahlung ber rudffandigen Gehaltszulagen, von welchen bie Rebe, aus ben bereitesten Fonds bes Staates zu bewilligen. Diefe Rudftande find im Berichte angegeben mit a) 1,800 Thir. fur bie bis jum Sahre 1818 fungirenden 3 Conferenzminifter und fur ben bamaligen Uppellations-Berichts-Drafibenten auf bas lette Salbjahr 1818. b) 14,391 Thir. 16 Gr. nach bem Jahre 1818 aufgelaufene und folchen Staatebienern zugehorige Behalterucks ftanbe, Die bereits fruher bis Mitte bes Jahres 1818 ihre Befolbung mit biefer Bulage bezogen, c) 7,533 Thir. 8 Gr. Rudftanbe folden Staatsbienern guftanbig, die erft nach bem Jahre 1818 in bie mit biefer Bulage botirten Memter eingerucht find.

Die Kammer beschloß auf Befragen des Prafidiums, über diesen Bericht sofort zu berathen.

Buerst nahm der Biceprasident D. Haase das Wort: Ich habe bei meinem Antrage auf die Auszahlung dieser Gehaltsrückstände hauptsächlich das strenge Necht vor Augen gehabt und
in der Ueberzeugung, daß dieses die Berichtigung jener Rückstände erheische, dieselbe beautragt; wenn ich daher in so weit als